



Protokollauszug vom

02.07.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019820, Bachtelstrasse, Weinbergstrasse bis Bahnübergang, Kanalersatz: Gebundenerklärung für zusätzliche Aufwendungen von 1'100'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/293

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die zusätzlichen Aufwendungen für den Kanalersatzbau an der Bachtelstrasse, Weinbergstrasse bis Bahnübergang, im Gesamtbetrag von rund 1'100'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 5019820, belastet.

Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Massgebender Stichtag für die Kostenberechnung ist der 1. Mai 2025.

Grundlage sind die im SR.24.727-1 am 30. Oktober 2024 gebunden erklärten Aufwendungen von 5'650'000 Franken.

2. Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses wird am 11. Juli 2025 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Entwässerung, Mobilität; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung/Gebundenerklärung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2024 (SR.24.727-1) die Ausgaben für die Bachtelstrasse, Weinbergstrasse, Kanalersatz, im Betrag von 5'650'000 Franken gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebunden im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz erklärt und zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 5019820, belastet (Beilage). Der Beschluss wurde am 8. November 2024 amtlich publiziert. Es wurde kein Stimmrechtsrekurs erhoben.

2. Nachtrag/Mehrkostenbegründung

Der Bau der beiden Kanäle unter der SBB-Linie Winterthur-Schaffhausen erweist sich als sehr komplex. Die Bauverfahren sowie die Abläufe erfordern ein spezielles Knowhow und haben einen grossen Einfluss auf die Kosten und Termine. Wie sich aufgrund der Unternehmersubmission gezeigt hat, wurden die Kosten im Kostenvoranschlag vom 6. Mai 2024 unterschätzt. Die Baukosten gemäss Submissionsergebnis betragen rund 5.4 Millionen Franken. Die angebotenen Preise werden als realistisch und marktkonform eingeschätzt, liegen die drei ausgewerteten Angebote doch innerhalb einer geringen Preisspanne von rund 8 %.

Der revidierte Kostenvoranschlag vom 9. Mai 2025 basiert auf dem Angebot der Unternehmung vom 19. März 2025.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 9. Mai 2025 (Preisbasis 1. Quartal 2025, +/- 10 %):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
1 Bauwerke	5'408'000.00
2 Diverses	70'000.00
3 Dienstleistungen	462'000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	190'000.00
8 Reserve und Rundung	320'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	300'000.00
Total Gebundenerklärung	6'750'000.00
Bereits bewilligte gebundene Ausgaben (30.10.24)	5'650'000.00
Beantragter Kreditnachtrag (Differenz)	1'100'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019820
Projektbezeichnung	Bachtelstrasse, Weinbergstrasse bis Bahnübergang, Kanalsanierung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	5'650'000.00
Gesamtkredit			5'650'000.00

Jahr	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2025	450'000.00	450'000.00
2026	2'170'000.00	2'170'000.00
2027	1'000'000.00	1'000'000.00
2028	550'000.00	550'000.00
Reserven	740'000.00	740'000.00
Total	5'650'000.00	5'650'000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2026 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung (bewilligt am 30.10.2024)	§	5'650'000.00
503032	Kanalisationsbauten, Ausführung	§	1'100'000.00
Gesamtkredit			6'750'000.00

Jahr	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2025 Vorschau	550'000.00	550'000.00
2026	4'450'000.00	4'450'000.00
2027	1'000'000.00	1'000'000.00
2028	100'000.00	100'000.00
Reserven	650'000.00	650'000.00
Total	6'750'000.00	6'750'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt). Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatz des Mischabwasserkanals sowie des Bachwasserkanals besteht kein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage inklusive Höhen ist durch die fixen Anschlusspunkte und der örtlichen Verhältnisse gegeben. Es handelt sich um Ersatzarbeiten.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der vorgesehenen Sanierung handelt es sich um den Ersatz bestehender Kanalisations- und Bachwasserleitungen aus dem Jahr 1930. Die Sanierung gilt grundsätzlich als gebunden, da es sich um den betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103, N.3).

Zeitliche Gebundenheit:

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Mischwasserkanal sowie der Bachwasserkanal haben ihre Nutzungsdauer erreicht bzw. überschritten. Die Abwasserleitungen lassen keinen weiteren zeitlichen Spielraum für den Betrieb der Infrastrukturanlage zu und müssen dringend durch einen Ersatzneubau saniert werden.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019820, zu belasten.

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Bewilligung zusätzlicher Aufwendungen Juni 2025

Vergabe Bauarbeiten Juni 2025

Baubeginn November 2025

Gleissperrung (fixer Termin) Freitag, 5. Juni 2026, abends, bis Montag, 8. Juni 2026, morgenfrüh

6. Externe und interne Kommunikation

Über das vorliegende Projekt erfolgt vor Baubeginn eine Baustellenkommunikation vor Ort und bei den Direktbetroffenen.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation der gebundenen Ausgaben veröffentlicht.

8. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilage (öffentlich):

1. Revidierter Kostenvoranschlag vom 09.05.2025

Beilage (nicht öffentlich):

2. Stadtratsbeschluss SR.24.727-1 vom 30.10.2024